

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 04.01.2020

Nr. 1

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (375 %) und die Grundsteuer B (310 %) gelten unverändert auch im Kalenderjahr 2020 weiter.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2020.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2020, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 1.7.2020. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.8.2020, Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.2.2020 und 15.8.2020 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der Konten der Gemeinde Mertingen eingehen oder mindestens drei Wochen vor dem Zahlungstermin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (bei mehreren Adressaten jeder Adressat einzeln) entweder Widerspruch eingelegt (siehe a)) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe b)) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Bei mehreren Adressaten ist bei der unmittelbaren Klageerhebung die Zustimmung der anderen Adressaten notwendig.

a) Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

b) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage zu erheben bei dem **Bay. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Mertingen unter www.mertingen.de/rechtsbehelfsbelehrung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebührenzahlung ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu erheben (§ 13 KAG-LSA i.V. mit § 240 AO). Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO).

Nr. 2 Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist diesen Samstag geschlossen.

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter [www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für Jugendliche](http://www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für_Jugendliche).

Nr. 3 Abfuhrtermine

Samstag, 08.01.2020	Abholung Restmülltonne (Gebiet 2)
Freitag, 10.01.2020	Abholung Biotonne (Gebiet 2)

Nr. 4 Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 5 Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 6
Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Nr. 7
Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 8
Einladung zur Generalversammlung

Die Freiwillige Feuerwehr Druisheim hält am Mittwoch, 22. Januar 2020 im Schützenheim ihre letztjährige Generalversammlung ab.

Hierzu sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Verlesung des Protokolls
3. Jahresbericht
 - des 1. Vorsitzenden und Kommandanten
 - des Atemschutzausbilders
 - des Jugendwarts
4. Kassenbericht
5. Ehrungen verdienter Mitglieder
6. Neuwahlen des Kommandanten und der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

Auf Ihr Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Artur Thomas
1. Vorstand und Kommandant